

# Satzung des Sportvereins Stahl Thale e. V. (Fassung vom 16.04.2004)

**§1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr** - Der Verein führt den Namen SV Stahl Thale e.V. - im folgenden „Sportverein“ genannt. Der Sportverein hat seinen Sitz in 06502 Thale/Harz und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 101 am 06.07.1990 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziel/Zweck des Sportvereins** - Der Sportverein bezweckt die Förderung der komplexen Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere in der Einheit von Sport und Umwelt. Der Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sporttreiben der Bürger. Eines vielseitigen Übungs- und Trainingsbetriebes der Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen, sowie ihre Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Wohlergehen, Lebensfreude und körperlicher Fitness des Sportlerinnen und Sportler. Des kulturellen und geselligen Gemeinschaftslebens der Mitglieder. Der Sportverein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Verantwortung. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderen örtlichen gesellschaftlichen Kräften und Einrichtungen. Zum Zwecke dieser Ziele wirken insbesondere die Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen, die allen interessierten Bürgern ohne Altersbegrenzung offenstehen. Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 2 dieser Satzung. Der Sportverein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sportverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zuwendungen aus Mitteln des Sportvereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Besonders talentierte Sportlerinnen und Sportler können auf Beschluss des Vorstandes gefördert werden.

**§ 3 Mitgliedschaft** Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Sportverein ist Mitglied im Landessportbund und anerkennt dessen Satzung. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, Verbänden, Institutionen u.ä. erwerben. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Sportverein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Sportverein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Sportvereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Sportvereins fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Sportverein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Aus persönlichen Gründen kann eine 1-jährige ruhende Mitgliedschaft nach schriftlichem Antrag durch den Vorstandsbeschluss eingeräumt werden, ansonsten erlischt die Mitgliedschaft.

**§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Sportvereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antragsrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu, das Diskussions- und Stimmrecht ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Eine Wählbarkeit kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht werden. Die allgemeinen Sportgruppen haben das Recht selbstständig und in eigener Verantwortung Vereinbarungen mit Sponsoren und Förderern einzugehen. Finanzgeschäfte dürfen erst nach beständigem Eingang auf dem Vereinskonto durch den Kassenwart getätigt werden. Die Mitglieder des Sportvereins sind verpflichtet, die dem Sportverein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

**§5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ummeldungen in der Mitgliedschaft müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit zum 30.6. oder 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sie ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

**§ 6 Mitgliedsbeiträge** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Die Zahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren.

**§ 7 Organe des Vereins** Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Ehrenrat, die Sportjugend, die Abteilungsleitungen bzw. Leitungen allgemeiner Sportgruppen. Die Tätigkeit und Funktion der Organe wird durch die Satzung bestimmt. Voraussetzungen und Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung von Beratungen der Organe, zum Beratungsablauf sowie zur Durchführung von Wahlen enthält die jeweils gültige Geschäftsordnung des Sportvereins. Die Mitgliedschaft in einem Organ des Vereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

**§ 8 Vorstand** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter d. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern. Vorstand Im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassenwart. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet in Vorstandsitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind öffentlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bestellt bei Bedarf einen Geschäftsführer.

**§ 9 Ehrenrat** Der Ehrenrat, der aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Ehrenratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einer ebenfalls 4 jährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft notwendig. Auf Antrag von min. 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand Gründe für die Berufung eines Ehrenmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederhauptversammlung für die Berufung/Abberufung eines Ehrenmitgliedes einzuholen.

**§ 10 Symbole und Auszeichnungen** Der Sportverein führt das Symbol, das Abzeichen und die Fahne des deutschen Sportbundes, sowie die Fahne des Sportvereins, das Verbandsabzeichen. Der Sportverein verleiht für besondere aktive Arbeit das Ehrenabzeichen des Sportvereins, die Ehrenurkunde, den Titel des Ehrenvorsitzenden, den Titel Ehrenmitglied. Die Voraussetzungen für die Auszeichnung bzw. Ehrung werden in der Auszeichnungsordnung geregelt.

**§ 11 Mitgliederversammlung** Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese soll im 1.Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Hauptversammlungen sind grundsätzlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Sportvereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über den Verlauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 12 Kassenprüfung** Über die Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

**§ 13 Auflösung des Sportvereins** Bei der Auflösung des Sportvereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Thale, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

**§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsort** Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.